

Aktenzeichen:
15 O 253/15



EINGEGANGEN

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Verbraucherzentrale

Bundesverband

Urteil

19. April 2016

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände-Verbraucherzentrale Bundesverband e.v., vertreten durch d. Vorstand Herrn Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Griesson-de Beukelaer GmbH & Co. KG, vertr.d.d. Griesson-de Beukelaer VerwaltungsGmbH, diese vertr.d.d. GF Andreas Land, August-Horch-Straße 23, 56751 Polch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unlauterer geschäftlicher Handlungen

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der deutschen Bundesländer und weiterer 26 verbraucherorientierten Organisationen in Deutschland. Satzungsgemäß verfolgt er unter anderem den Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern und die Stellung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken. Dazu gehört satzungsgemäß die Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz. Der Kläger ist entsprechend § 4 UKlaG in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste eingetragen.

Die Beklagte vertreibt unter anderem das Produkt Leicht & Cross.

Auf der Vorderseite der Verpackung wird geworben mit „Leicht & Cross, mein Knusperbrot, Goldweizen“.

Durch ein halbseitiges Sichtfenster auf der Vorderseite sind einige Scheiben des Brotes zu erkennen.

Auf der Seite der Verpackung befinden sich das Zutatenverzeichnis und eine Tabelle, in der die durchschnittlichen Nährwertangaben aufgeführt sind.

Darunter heißt es:

„Eine Packung enthält 5 Portionen. 1 Portion (4 Scheiben): ca. 26g. e 125 g“ (vgl. Foto Anlage K1).

Oben auf der Verpackung befindet sich in weißer Schrift auf rotem Grund drucktechnisch hervorgehoben die Aufschrift „BITTE NICHT TOASTEN!“

Daneben heißt es in kleinerer Schrift:

„Nach dem Öffnen LEICHT & CROSS Knusperbrot trocken aufbewahren und innerhalb weniger Tage verzehren. Produktionsbedingt kann die Scheibendicke und somit die Anzahl der enthaltenen Scheiben schwanken!“ (vgl. Foto Anlage K2)

Am 26.6.2015 wurde in Berlin ein solches Produkt erworben. Dabei wurde festgestellt, dass sich in der Verpackung 18 Brotscheiben befanden.

Der Kläger hat mit Abmahnungsschreiben vom 6.7.2015 die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert (vgl. Anlage K3). Die Beklagte lehnte die Abgabe der Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 17.7.2015 (Anlage K4) ab.

Der Kläger trägt vor:

Der tatsächliche Inhalt stimme nicht mit dem angepriesenen Inhalt der Verpackung überein. Dem Kläger lägen – neben der genannten Verpackung mit 18 Scheiben Inhalt – unstrittig mehrere Beschwerden vor, die sich darauf bezögen, dass lediglich zwischen 16 und 18 Scheiben Brot in einer Verpackung enthalten seien.

Hierdurch werde der Verbraucher irregeführt.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt Leicht & Cross mein Knusperbrot mit der Aussage „Eine Packung enthält 5 Portionen. 1 Portion (4 Scheiben)“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn nicht 20 Scheiben enthalten sind.

2.

Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie werbe nicht mit einer konkreten Scheibenzahl, sondern – wie branchenüblich – mit der Angabe eines Durchschnittswertes. Dies habe, was unstreitig ist, folgenden produktionstechnischen Hintergrund: Das Produkt der Beklagten werde in einem aufwändigen maschinellen Verfahren mittels eines sogenannten Extruders produziert. Die jeweiligen Produktionseinheiten unterlägen einer strengen Kontrolle, so dass jede Verpackung das gleiche Füllgewicht aufweise. Jedoch unterliege die Produktion aus technischen Gründen innerhalb bestimmter Toleranzen gewissen Volumenschwankungen, welche sich letztlich auch auf die Anzahl der Scheiben innerhalb einer Verpackung auswirkten. Um diesem Umstand gerecht zu werden, bediene sich die Beklagte des sogenannten Mittelwertprinzips. Dieses sei bei der Herstellung von Lebensmitteln allgemein anerkannt und üblich. Bei dem streitgegenständlichen Produkt schwanke die Dicke der Scheiben und damit auch die Angabe der jeweiligen Portionen pro Packung sowie die Portionsgröße jeweils innerhalb geringer Toleranzen um einen Mittelwert. Um diesen Durchschnittswert handele es sich bei den Angaben der Scheibenzahl auf der Verpackung.

Dies sei für den Verbraucher auch erkennbar. Denn bei der Angabe des Gewichtes einer Portionsgröße sei die Angabe „ca.“ aufgebracht. Darüber hinaus werde der Verbraucher durch den deutlichen Hinweis „Produktionsbedingt kann die Scheibendicke und somit die Anzahl der enthaltenen Scheiben schwanken!“ darüber aufgeklärt, dass es sich bei der Angabe nur um einen Richtwert, nicht jedoch um eine verbindlich festgelegte Anzahl von Brotscheiben handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Urkunden sowie das Sitzungsprotokoll vom 17.2.2016 (Blatt 74 f. der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 3 Abs.1 Nr. UKlaG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Ein Unterlassungsanspruch des Klägers gemäß §§ 8, 5 Abs.1 Nr. 1 UWG besteht nicht.

Unlauter im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.1 UWG handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände: die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen.

Die streitgegenständliche Kennzeichnung des von der Beklagten angebotenen Produktes Leicht & Cross ist nicht irreführend.

In den Angaben auf der Verpackung sind keine unwahren oder zur Täuschung geeigneten Angaben über die Menge des Produkts im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.1 UWG zu sehen.

Der Verbraucher wird deutlich auf der Vorderseite wie auch im Zusammenhang mit der Angabe der Portionsgröße auf das Gewicht des Inhalts – 125 g – hingewiesen.

Der Kläger hat nicht etwa Beschwerden über eine negative Abweichung der von ihm untersuchten Produkteinheiten von dem angegebenen Sollgewicht des Produktes vorgetragen.

Für die Entscheidung eines verständigen durchschnittlichen Verbrauchers bei dem Erwerb einer Packung mit Lebensmitteln ist entscheidend die Menge, insbesondere das Gewicht des er-

worbenen Lebensmittels. Dies hat der Gesetzgeber insbesondere in den Bestimmungen zur Darstellung des Grundpreises in der Preisangabenverordnung berücksichtigt.

Soweit auf der Verpackung des Produktes die Angabe enthalten ist, dass eine Packung fünf Portionen zu je vier Scheiben von je ca. 26 g enthalte, handelt es sich hierbei nicht um eine Werbung mit einer konkreten Scheibenanzahl, sondern um die Angabe von Durchschnittswerten.

Insbesondere hat die Beklagte auf der Seite der Verpackung den Hinweis aufgedruckt, dass produktionsbedingt die Scheibendicke und somit die Anzahl der enthaltenen Scheiben schwanken könne. Dieser Hinweis ist in gut lesbarer Schrift aufgebracht.

Es ist unschädlich, dass sich dieser Hinweis nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Angabe zur Anzahl der Portionen befindet, sondern seitlich auf der Verpackung.

Einem verständigen durchschnittlichen Verbraucher kann zugemutet werden, die Verpackung zu drehen. Ein entsprechender Zusatz unter der Angabe zur Anzahl der Portionen könnte zudem drucktechnisch dazu führen, dass keine der Angaben der Beklagten mehr in angemessener Größe lesbar wäre.

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte besteht auch nicht gemäß § 8 UWG i.V.m. § 4 Nr.11 UWG a.F. Hiernach handelt insbesondere derjenige Marktteilnehmer unlauter, welcher einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ein Verstoß gegen Artikel 7 LMIV scheidet aus, da die auf der Verpackung enthaltenen Informationen über den Inhalt weder irreführend im Sinne von Artikel 7 Abs.1 LMIV noch unzutreffend, unklar oder für die Verbraucher unverständlich im Sinne von Artikel 7 Abs.2 LMIV sind, wie oben zu § 8 UWG i.V.m. § 5 Abs.1 Nr.1 UWG dargelegt.

Mangels Bestehens des Unterlassungsanspruchs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 214,00 € gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 2 UWG.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Verkündet am 13.04.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle